



Gemeinde SCHWERZENBACH

REGLEMENT

für die Vermietung des Gemeindesaals im Chimli-Märt

1. Allgemeines

Der Gemeindesaal im Chimli-Märt steht der Politischen Gemeinde, der Schul- und der Kirchgemeinde zur Verfügung.

Er kann von natürlichen und juristischen Personen gemietet werden. Vom 24. Dezember bis zum 1. Januar und vom Karfreitag bis zum Ostermontag sowie am Palmsonntag, an Auffahrt, Pfingsten, Eidg. Bettag und deren Vorabenden wird der Saal nicht vermietet.

Mietverträge werden nur mit natürlichen Personen (juristische Personen müssen eine verantwortliche Person bezeichnen) abgeschlossen, die das 20. Altersjahr vollendet haben.

2. Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten bieten Platz für 200 Personen bei Konzertbestuhlung und für 100 Personen bei Restaurantbestuhlung.

Der Gemeindesaal ist rollstuhlgängig (siehe Beiblatt).

Zur Verfügung stehen der Saal mit Empore, das Foyer, eine gut ausgerüstete Küche und WC-Anlagen (inkl. Behinderten-WC).

3. Verwaltung

Die Vermietung und Verwaltung wird der Gemeindeverwaltung, die Übergabe und Abnahme der Räume dem Saalabwart bzw. der Saalabwartin übertragen.

4. Miete

Für die Miete der Räumlichkeiten ist bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuchsformular anzufordern und mit den folgenden Angaben versehen einzureichen:

Name, Vorname, Geburtsdatum und genaue Adresse der verantwortlichen Person, Name der juristischen Person oder der Personengesellschaft, Mietzweck, Mietdauer und Datum der gewünschten Miete.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bei Terminkollisionen gelten folgende Prioritäten:

1. Veranstaltungen der Gemeindebehörden von Schwerzenbach
2. öffentliche Veranstaltungen der Vereine mit Sitz in Schwerzenbach und politische Parteien
3. Private Veranstaltungen von Personen mit Wohnsitz in Schwerzenbach
4. Veranstaltungen Auswärtiger

5. Benützungskonditionen

Die jeweilige Mietpartei muss den Saal selbst herrichten, aufräumen und den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

Allfällige Dekorationen dürfen nur angebracht werden, wenn sie schwer entflammbar sind. Die Befestigung von Dekorationen darf die Wände und die Einrichtung nicht beschädigen.

Die Miete beträgt:

- für einen ganzen Tag (inkl. Abend)	Fr. 400.—
- für einen ganzen Tag (bis 17.00 Uhr)	Fr. 300.—
- für einen Nachmittag / Abend (ab 14.00 Uhr)	Fr. 300.—
- für einen Abend (ab 18.00 Uhr)	Fr. 250.—
- für einen halben Tag (morgen oder nachmittag)	Fr. 150.—

Bei Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter wird die Gebühr um 50 % erhöht.

Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld:

Bei einer Veranstaltung ohne Eintrittsgeld steht der Saal folgenden Mietparteien unentgeltlich zur Verfügung:

- Behörden aus Schwerzenbach;
- Vereine mit Sitz in Schwerzenbach;
- Politische Parteien aus Schwerzenbach;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Die Untervermietung ist verboten.

Privatpersonen haben anlässlich der Schlüsselübergabe, zusätzlich zur Miete, eine Kautions von Fr. 300.— zu hinterlegen und sich auszuweisen.

Die Vereine teilen der Gemeindeverwaltung bis jeweils 30. September die Probetage und Probezeiten für das folgende Jahr mit.

6. Wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen

Anlässe, bei denen Essen und Getränke unentgeltlich abgegeben werden, unterstehen nicht den folgenden Bestimmungen der Wirtschaftspolizei.

Anlässe, bei denen Essen und Getränke verkauft werden, unterstehen der Bewilligungspflicht durch die Gemeindebehörden. Das Gesuch für ein zeitlich befristetes Patent ist zusammen mit dem Mietgesuch einzureichen.

Die Gebühr für diese Bewilligung ist in der Miete nicht inbegriffen und wird separat erhoben.

7. Übernahme/Rückgabe

Die Lokalitäten sind in sauberem und aufgeräumtem Zustand zurückzugeben. Die „Hinweise für die Reinigung“ bilden integrierender Bestandteil des Mietvertrages.

8. Ruhe und Ordnung

Die Mietparteien und die Gäste haben sich an die Nachtruhezeiten (ab 22 Uhr) zu halten. Im Treppenhaus ist Ruhe zu halten, es darf keine laute Musik gespielt und auf dem Platz des Chimli-Märts dürfen keine lauten Gespräche geführt werden.

Die Durchführung von Discotheken ist grundsätzlich verboten.

9. Haftung für Schäden

Für Schäden an Gebäude, Mobiliar und festen Einrichtungen haftet die mietende Partei.

Zur Deckung allfälliger Schäden wird die Kautions zurückbehalten. Sollte der Betrag die Kosten für die Schadensbehebung nicht decken, wird der Rest in Rechnung gestellt.

10. Vertragsabschluss

Der Mietvertrag ist von der verantwortlichen Person zu unterzeichnen. Das Original bleibt bei der Gemeindeverwaltung. Je eine Kopie geht an:

- die Mietpartei;
- den Saalabwart bzw. die Saalabwartin;
- das Einwohneramt.

Dieses Reglement bildet integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Die Mietpartei anerkennt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages dieses Reglement und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen.

11. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Schwerzenbach, 4. November 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: B. Hüppi

Der Schreiber: K. Rüsche